

Benutzungsordnung

für den Hartplatz am Rhein Weißenthurm

Präambel

Die Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Weißenthurm und ihren Nutzern sowie dessen Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Hartplatz. Die Benutzungsordnung ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrags. Sie findet Anwendung auf alle Veranstaltungen und Nutzungsverhältnisse, die den Hartplatz betreffen, soweit in dem zu Grunde liegenden Nutzungsvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche vertragliche Regelungen des Nutzers finden keine Anwendung.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Benutzungsordnung die männliche Sprachform angewendet. Dies soll keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts darstellen, sondern als geschlechtsneutral verstanden werden.

§ 1

Allgemeines

Der Hartplatz steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt. Der Hartplatz dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Weißenthurm. Soweit er nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und den örtlichen Sportvereinen und Kirchen, den kulturellen Vereinen und Organisationen sowie anderen Nutzern, soweit deren Nutzungszweck sich mit dem Hartplatz vereinbaren lässt, zur Nutzung auf Antrag zur Verfügung.

Die Benutzung als Einzel- oder Dauernutzung wird durch die Stadt vergeben und geregelt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Der Hartplatz beinhaltet den Platz sowie die Umkleide einschl. Inventar und Sanitäreinrichtungen sowie die Zugangswege.
- (2) Die Gestattung der Benutzung des Hartplatzes ist bei der Stadt zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Nutzungsvertrag der Stadt, in dem der Nutzungszweck, -zeit und -entgelt festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrags voraus, worin diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Der Nutzer darf den Platz nur zu den im Nutzungsvertrag genannten Zwecken benutzen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden, das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Hartplatzes, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Benutzer, die den Hartplatz unsachgemäß gebrauchen oder gebraucht haben und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Stadt hat das Recht, den Hartplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen der Stadt nach Abs. 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Bereitstellung des Geländes

- (1) Die Benutzung des Hartplatzes wird von der Stadt in einem Benutzerplan geregelt.

- (2) Der Nutzer ist zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Stadt oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich überprüft und entsprechend angepasst. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 1 Jahr (01.10. – 30.09.) befristet, solange im Einzelfall kein Widerruf erfolgt.
- (4) Die Stadt trifft die Entscheidung über Einzelnutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Sie trifft auch die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt wird und wer (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muss.
- (5) Den ansässigen Vereinen und Institutionen wird für die Festlegung von Terminen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und zur Durchführung von Sportveranstaltungen ein Vorrang eingeräumt, sofern die Anmeldung jeweils bis zum 31. August für die Zeit vom 01.09. bis 31.08. der Folgejahre erfolgt. Eine Koordinierung der Termine sollte auf den jeweiligen Stadt- bzw. Vereinsringsitzungen erfolgen. Bei Terminüberschneidung entscheidet die Stadt, welchem Nutzer Vorrang eingeräumt wird und der (bei Dauernutzern) zeitlich befristet zurücktreten muss. Ein Anspruch auf Bereitstellung des Hartplatzes im Einzelfall besteht nicht.
- (6) Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplans ist bei der Stadt 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Die Vergabe erfolgt durch einen gesonderten Nutzungsvertrag.
- (7) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (8) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Stadt.
- (9) Die Stadt behält sich vor, von jedem Vertrag jederzeit zurück zu treten, wenn die Benutzung infolge von höherer Gewalt, öffentlichen Notständen oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren, in öffentlichem Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Entschädigungsansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

Führt der Nutzer aus einem nicht von der Stadt zu vertretendem Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt von dem Nutzungsvertrag, so ist er verpflichtet das nach § 6 vereinbarte Benutzungsentgelt zu zahlen.

§ 4

Hausrecht, Sicherheitsdienst, Räumung

- (1) Das Hausrecht obliegt der Stadt als Betreiberin des Hartplatzes. Ihr sowie den von ihr beauftragten Personen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten auf den Veranstalter übertragen. Dem Veranstalter steht innerhalb des Hartplatzes das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Veranstalters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu. Bei Gefahr in Verzug und / oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstalter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.

- (3) Die Stadt als Betreiberin oder die von ihr Beauftragten haben jederzeit das Recht, das Hausrecht an sich zu ziehen und kann Anordnungen/Anweisungen geben, denen der Veranstalter und seine Beauftragten uneingeschränkt Folge leisten zu haben.
- (4) Den von der Stadt beauftragten Personen ist der freie Zugang zum Hartplatz sowie sämtlichen Räumlichkeiten während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten und gewährleisten.
Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Personen, die die Benutzungsordnung nicht beachten, von dem Hartplatz zu verweisen.
- (5) Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung vom Gelände und Freiflächen und deren Räumung von der Stadt und vom Nutzer/Veranstaltungsleiter des Nutzers angeordnet werden. Alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen der o.g. Personen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung den Hartplatz sofort zu verlassen.
- (6) Hausverbote, die durch die Stadt und deren beauftragten Personen ausgesprochen werden, gelten unbefristet für alle Flächen des Hartplatzes, auch im Falle von Veranstaltungen Dritter. Bestehende Hausverbote für gewisse Personen sind hierbei vom Nutzer zu beachten. Für die Aufhebung des Hausverbots einer Person bedarf es einer schriftlichen Begründung. Über eine evtl. Aufhebung dessen entscheidet die Stadt.

§ 5

Zustand und Benutzung des Geländes

- (1) Das Gelände wird im bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Wenn der Nutzer Mängel nicht bei der Übergabe beim Hausmeister beanstandet, gelten das Gelände und die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß und schadensfrei übergeben.
- (2) Der Hartplatz darf vom Nutzer nur zu der im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Das Betreten des Hartplatzes ist nur in Gegenwart eines verantwortlichen Ansprechpartners erlaubt, die von jedem Nutzer vorher der Stadt schriftlich im Nutzungsvertrag zu benennen ist. Der verantwortliche Ansprechpartner muss während der Dauer der gesamten Veranstaltung, auch beim Übungsbetrieb, anwesend sein. Dies gilt ebenfalls für den Auf- und Abbau. Der verantwortliche Ansprechpartner ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung aller sonstige gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Hartplatzes werden Entgelte gemäß der Mietordnung erhoben. Die Mietordnung wird vom Stadtrat gesondert festgelegt. Diese gilt als wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Nutzung des Hartplatzes aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart und berechnet.

§ 7

Pflichten des Veranstalters

- (1) Die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau, ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters

(natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstalter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit, die vorübergehende Schankerlaubnis und alle sonstigen aus der Nutzung der Nutzung des Hartplatzes und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen insbesondere nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Jugendschutzgesetz, dem Nichtraucherschutzgesetz, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich etwaige Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzungen, etc. ...) selbst zu besorgen und in eigener Verantwortung einzuhalten.
- (3) Der Veranstalter ist außerdem verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass die Notausgänge jederzeit frei zugänglich und nicht verschlossen sind.
- (4) Dem Veranstalter und den Besuchern des Hartplatzes wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gelände und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu vermeiden. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich bei dem zuständigen Hausmeister der Rufbereitschaft zu melden. Zahlungen an Dritte, z.B. an den Hausmeister selbst, sind nicht zulässig und können somit nicht mit befreiender Wirkung erfolgen.
- (5) Der Veranstalter hat sich rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.
- (6) Das Flutlicht darf nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Hausmeister bedient werden.
- (7) Für etwaige Ausschmückungen des Hartplatzes hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln oder Bemalen von Gebäudeteilen oder sonstigen Aufbauten innen und außen sowie den Bäumen und Flutlichtern ist verboten. Ausschmückungen, insbesondere bei Faschings- und ähnlichen Veranstaltungen, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material nach DIN 4102 B1 bestehen. Ausschmückungen in zu Rettungswegen gehörenden Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material nach DIN 4102 A bestehen.
- (8) Eingebraachte Technik muss den gesetzlichen Anforderungen und der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der DGUV Vorschrift 17 und 18 (BGV C1) entsprechen.
- (9) Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch Veranstaltungen nicht mehr als den Umständen nach gestört werden.
- (10) Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstalter alle von ihm eingebrachten Gegenstände vom Hartplatz zu entfernen und das Gelände säuberlich frei zu machen.

- (11) Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben.
- (12) Der Veranstalter verpflichtet sich, auf dem Hartplatz keine Versammlungen, Veranstaltungen oder Zusammenkünfte durchzuführen, von denen nach ihrem Verhalten oder Versammlungszweck anzunehmen ist, dass sie gegen den demokratischen Rechtsstaat verstoßen.
- (13) Die Nutzung des Hartplatzes ist auf das Gelände zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Verkaufs- und sonstige Stände vor oder neben dem Hartplatz bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Für Stände, insbesondere wenn Strom der Stadt benutzt wird, kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
- (14) Das Abrennen von Feuerwerk und sonstiger Pyrotechnik auf dem Gelände ist grundsätzlich untersagt. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist gleichermaßen untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, sind ebenfalls nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm.
- (15) Im Rahmen von Veranstaltungen können Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden,
 - bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt werden,
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
 - Drogen und etwaige Rauschmittel sowie sedierend wirkende Substanzen,
 - sämtliche Getränke, Speisen (außer wenn ausdrücklich erlaubt),
 - rassistisches, fremdenfeindliches und extremistisches oder menschenverachtendes Propagandamaterial.

Der Veranstalter verpflichtet sich entsprechende Kontrollen durchzuführen und im Sinne dieser Regelungen bei Bedarf entsprechendes Sicherheitspersonal einzusetzen und dafür Sorge zu tragen entsprechende Personen auszuschließen.

- (16) Die Abfälle sind in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (17) Alle Fluchtwege und die dazugehörigen Türen sind dauerhaft frei von Hindernissen und brennbaren Gegenständen zu halten.

- (18) Kabelwege, die unvermeidlich Rettungswege kreuzen, sind sachgerecht zu sichern und gegebenenfalls zu markieren.
- (19) Die Benachrichtigung, der für die Sicherheit des Hartplatzes und ihrer Besucher erforderlichen Dienste (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnerdienst, Polizei, pp.), obliegt dem Veranstalter, der auch die Kosten dafür zu tragen hat. Dies gilt auch, soweit das Sicherheitspersonal auf Veranlassung der Stadt beigezogen wird. Sicherheits- und Ordnungskräfte der Stadt bzw. des jeweiligen Veranstalters sowie ggf. auch o.g. externe Dienste sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts. Deren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Die dafür vorgesehenen Parkplätze sind dementsprechend freizuhalten.
- (20) Die Übergabe und ggfls. Einweisung und Abnahme des Objektes erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Die Übergabe findet grundsätzlich während der regulären Dienstzeit des Hausmeisters statt. Vom Veranstalter ist rechtzeitig ein Übergabetermin zu vereinbaren.
- (21) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zigarettenstummeln in die dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgt werden. Diese müssen vom Veranstalter eigenständig gestellt und nach Beendigung der Veranstaltung entleert und entsorgt werden. Eine anderweitige Entsorgung ist strengstens verboten.
- (22) Das Sitzen auf Treppenstufen innerhalb und außerhalb des Hartplatzes ist nicht gestattet.
- (23) Der Veranstalter stellt sicher, dass bei allen Nutzungen von den Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, nur die vorgeschriebenen und ausgewiesenen Parkmöglichkeiten genutzt werden. Er sorgt für den reibungslosen Verkehrsablauf auf den Parkplätzen und ggf. auf den Zufahrtswegen. Auf Verlangen der Stadt oder anderen Behörden, hat der Veranstalter notwendiges Aufsichtspersonal zu stellen.
Im Übrigen hat der Veranstalter die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten. Die von der Stadt bestimmten Parkplätze sind als Dienstplätze für ihre Beauftragten, Polizei, Hilfsfahrzeuge pp., freizuhalten. Der Veranstalter ist für die Durchsetzung verantwortlich. Die Stadt bzw. deren Beauftragte können dies jederzeit verlangen.
Sämtliche Aufbauten und Grünanlagen sind vor Eingriffen Dritter zu bewahren.
- (24) Das Gelände ist pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb des Geländes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (25) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Bäume, Laternen, Zäune und Barrieren zur Umrandung des Platzes nicht als Kleiderablage benutzt werden.
- (26) Die Anbringung und Auslegung von Sponsoren-/Werbeaktionen im Rahmen der Nutzung des Hartplatzes sind der Stadt vorher mitzuteilen und bedürfen dessen Zustimmung. Sie bestimmt Ort und Dauer. Der Veranstalter hat auf seine Kosten die Anbringung und Entfernung vorzunehmen und haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der Anbringung bzw. Auslegung entstehen. Werbemaßnahmen sind nicht zulässig, wenn sie nicht mit den in der Konzeption der Stadt festgelegten Ziele vereinbar sind. Angebrachte Plakate u.ä. sind bei Ende der Nutzung zu entfernen; andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadt.
- (27) Der Veranstalter darf die Gewerbeausübung Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt dulden. Nach der Mietordnung können hierfür ggf. besondere Entgelte erhoben werden. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen für die Veranstaltung selbst.

Dem Veranstalter obliegt die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die den Eintrittskarten aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in der Presse, etc.) übereinstimmen.

- (28) Wenn im Rahmen der Nutzung GEMA-pflichtige Werke (Musik) aufgeführt werden, sind diese bei der GEMA anzumelden. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.
In diesem Fall kann die Stadt vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen.
Sofern der Veranstalter im Rahmen der Nutzung Gagen oder Honorare an Künstler zahlt und anderweitig öfters Künstler verpflichtet, ist er zur Abführung der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet.
- (29) Auf dem gesamten Hartplatz sowie Zuwegungen besteht Rauchverbot. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die sogenannten E-Zigaretten sowie Shishas. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Stadt geahndet werden. Der Veranstalter hat den Hartplatz auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen.
Das Rauchen ist nur im extra gekennzeichneten Raucherbereich im Freien erlaubt. Dabei sind die Zigarettenstummeln in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu entsorgen. Diese können auf Anfrage hin beim Hausmeister zur Verfügung gestellt werden. Eine anderweitige Entsorgung ist strengstens verboten.
- (30) Das Mitbringen von Tieren auf den Hartplatz ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Stadt zulässig.
- (31) Der Veranstalter verpflichtet sich ebenfalls, dass der Betreiber des Toilettenwagens die Entleerung dessen entsprechend den ordnungsgemäßen Vorschriften eigenständig entsorgt. Sämtlicher durch den Gebrauch des Toilettenwagens entstandenen Abfall und Verunreinigungen hat der Betreiber in eigener Verantwortung zu entsorgen. Er hat den Platz besenrein zu verlassen.

§ 8

Bewirtung

- (1) Die Zustimmung zur Aufstellung und zum Betrieb von Imbisswägen/-ständen sowie Getränkewägen/-ständen auf dem Gelände erfolgt grundsätzlich durch die Stadt. Die Entsorgung des durch den Betrieb der Wagen anfallenden Abfalls während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Veranstaltung liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit des jeweiligen Betreibers. Die Wagen und Stände haben weitgehend auf Müllvermeidung zu achten und den Platz besenrein zu hinterlassen. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Nichtbeseitigte Verschmutzungen nach der Veranstaltung werden im Rahmen einer Nachreinigung von Reinigungskräften auf Kosten des Nutzers entsorgt.

§ 9 Schlüssel

- (1) Sofern dem Nutzer für die Umkleide auf dem Hartplatz ein Schlüssel zur Verfügung gestellt wird, erlegt er der von ihm benannten verantwortlichen Person den Schlüsseldienst auf. Dieser umfasst das Auf- und Abschließen der zu nutzenden Einrichtung sowie die Bedienung der technischen Anlagen. Nach Beendigung der Nutzung ist die Umkleide des Hartplatzes wieder ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Der Nutzer hat die ihm leihweise übergebenen Schlüssel mit Ablauf der Nutzungszeit sofort zurückgeben. Erfolgt dies nicht, so hat der Nutzer nach erfolgter Mahnung die Kosten für den Austausch der Schließzylinder sowie die Wiederbeschaffung der erforderlichen Schlüssel zu tragen.

§ 10 Haftung

- (1) Für vom Nutzer sowie den Vereinen und anderen Benutzern eingebrachte Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe, Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Stadt überlässt den Vereinen und sonstigen Nutzern den Hartplatz zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine und sonstigen Nutzer sind verpflichtet, den Hartplatz jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zugelassenen Vereine, Gruppen oder sonstigen Nutzer gegenüber der Stadt für alle Schäden und Verluste an und auf dem Platz, die durch einen Benutzer oder eine sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Verpflichtung nach Absatz 2 ist von allen zugelassenen Vereinen Gruppen oder sonstigen Benutzern schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Stadt übernimmt nur die für Hauseigentümer übliche Haftpflicht. Die Vereine bzw. Nutzer haben für die von ihnen auf dem Hartplatz durchzuführenden Übungsstunden, Versammlungen, Veranstaltungen und insbesondere Bewirtung für die entsprechende Haftpflichtversicherung bzw. Nutzer zu sorgen. Die Stadt ist berechtigt, hierzu Nachweise zu verlangen.
- (5) Bei der kostenlosen Nutzung wird auch im Hinblick auf die durch sie entstehenden öffentlichen Abgaben von den Nutzern erwartet, dass sie die Schadensrisiken selbst tragen, die in ihrem eigenen Bereich entstehen. Dies bedeutet im Einzelnen: Die Nutzung der Sportstätte geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge. Eine Haftung der Stadt und ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird insoweit in dem rechtlich zulässigen Umfange ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Platz und Gebäude führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind. Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Nutzer.
- (6) Für alle der Stadt etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der Verein haftbar.

- (7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die zugelassene Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt nicht.

§ 11

Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Weißenthurm, durch den Nutzer oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Hartplatzes zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die den Hartplatz betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Hartplatzes hingewiesen. Durch das Betreten des Hartplatzes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken des Hartplatzes verwendet werden dürfen.

§ 12

Datenschutzverordnung

Alle Nutzer erklären ihre Einwilligung, dass ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung dieses Benutzungsverhältnisses nach den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet werden dürfen.

§ 13

Ausnahmen

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadt.

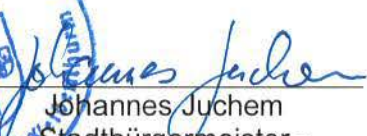
§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Weißenthurm, den 21.08.2025




Johannes Juchem
Stadtbürgermeister -